

Betriebsreglement für die Mehrzweckanlage Reute AR

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

Dieses Reglement dient der Ordnung, Prioritäten-Regelung, Koordination und dem reibungslosen Ablauf in der Benützung aller der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen und Plätze innerhalb der Mehrzweckanlage.

Diese umfasst das Gebäude, den Spielplatz, die Zufahrtsstrassen und die Parkplätze. Das Reglement ist für sämtliche Benutzer verbindlich.

Art. 2 Hoch- & Tiefbaukommission

Die Hoch-& Tiefbaukommission ist für die Handhabung dieses Reglementes und den Erlass ergänzender Weisungen zuständig. Sie bestimmt einen Koordinator.

Der Abwart kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

Art. 3 Abwart

Der vom Gemeinderat gewählte Abwart ist zuständig für die Aufsicht, Reinigung und Pflege der Mehrzweckanlage. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Art. 4 Prioritätenliste für Hallen- und Bühnenbenützung

Abgesehen von der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung gilt für deren Benützung folgende Prioritätenliste:

1. Veranstaltungen der politischen Gemeinde
2. Turnstunden und Veranstaltungen der Schule
3. Veranstaltungen der Ortsvereine und der Landeskirche
4. Proben, Übungen und Turnstunden der Ortsvereine
5. Ferien- und Klassenlager
6. Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen und Privaten

Für Abweichungen von dieser Prioritätsordnung ist der Gemeinderat auf Antrag der Hoch-& Tiefbaukommission zuständig.

Art. 5 Belegungsplan

Für regelmässige Proben, Übungen und Turnstunden stellt der Koordinator nach Absprache mit der Schule und den Vereinen einen Belegungsplan auf.

Art. 6 Parkplätze

Die Parkplätze innerhalb der Mehrzweckanlage stehen der Öffentlichkeit gemäss den angeschlagenen Tafeln zur Verfügung. Dauerparkieren ist nicht gestattet.

Fahrräder und Mofas sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Die Benützung der Parkplätze ist bei grösseren Anlässen vom Organisator zu regeln.

Art. 7 Sorgfaltspflicht, Reinlichkeit

Anständiges Benehmen innerhalb der Mehrzweckanlage und sorgfältige Benützung der gesamten Anlage sind selbstverständlich.

Verboten sind insbesondere:

- a. das Betreten der Turnhalle und Mehrzweckräume mit spitzen Schuhabsätzen
- b. das Rauchen in Turnhalle und Mehrzweckräume (ausgenommen öffentliche Anlässe)
- c. das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren in das Gebäude Ausnahmen bewilligt die Hoch-& Tiefbaukommission (Ausstellungen usw.)
- e. Räume, die nicht für den Anlass bestimmt sind, dürfen nicht betreten werden.

Art. 8 Tonanlage

Die Tonanlage darf von verantwortlichen Leitern bedient werden, die vom Abwart instruiert worden sind.

Art. 9 Beleuchtung

Die Beleuchtung darf nicht unnötig eingeschaltet bleiben. Die Benutzer, bzw. die verantwortlichen Leiter sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Mehrzweckanlage sämtliche Lichter gelöscht werden.

Art. 10 Heizung

Die Bedienung der Heizung ist einzig Sache des Abwarts.

Art. 11 Schlüsselkontrolle

Gegen Unterzeichnung auf der Gemeindeganzlei erhalten die berechtigten Personen einen Schlüssel nach Schlüsselplan. Jeder Schlüsselempfänger ist dafür voll verantwortlich. Der Verlust des Schlüssels ist sofort der Gemeindeganzlei zu melden. Für verlorene Schlüssel ist eine Entschädigung von Fr. 30.- und Folgekosten zu bezahlen. Bei Aufgabe der Funktion ist der Schlüssel auf der Ganzlei abzugeben.

Art. 12 Allgemeine Benützungsbeschränkungen

Das Mehrzweckgebäude bleibt geschlossen:

- a. während der regelmässigen und der Hauptreinigung, gemäss Weisung des Abwarts
- b. abends ab 23.00 Uhr

Ausnahmen bestehen für grössere Anlässe und können für regelmässige Proben, Übungen und Turnstunden vom Koordinator bewilligt werden.

2. Normalbetrieb

Art. 13 Turnschuhe

Die Turnhalle darf bei Turn- und Sportbetrieb nur barfuss oder mit trockenen, sauberen Turnschuhen, die keine Abfärbung verursachen, betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, dürfen in der Turnhalle nicht benützt werden. Entsprechende Kontrollen haben die Lehrer oder verantwortlichen Leiter vorzunehmen.

Art. 14 Aufsicht

In der Turnhalle darf nur unter Aufsicht eines Lehrers oder eines verantwortlichen Leiters geturnt werden.

Art. 15 Boden

Der Boden der Turnhalle ist vor Einschlägen und Eindrücken zu schützen. Besondere Sorgfalt ist beim Verschieben von Turngeräten geboten.

Art. 16 Geräte

Die Turn- und Spielgeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch geordnet und nach den Weisungen des Abwarts im Geräteraum unterzubringen. Sie sind so zu transportieren, dass keine Schäden entstehen. Turn- und Spielgeräte dürfen nur mit Bewilligung des verantwortlichen Lehrers oder Leiters ins Freie gebracht werden. Für Ausleihung von Geräten ist der Abwart zuständig. Eine entsprechende Information hängt am Anschlagbrett.

Art. 17 Duschen

Der verantwortliche Lehrer oder Leiter ist dafür besorgt, dass die Duschzeit auf ein Minimum beschränkt wird. Die Benutzer der Dusche sorgen für einen sparsamen Wasserverbrauch.

Art. 18 Schliessen des Gebäudes

Die Lehrer und Leiter sind dafür verantwortlich, dass nach Beendigung von Proben, Übungen und Turnstunden sämtliche Türen und Fenster des Mehrzweckgebäudes geschlossen werden.

Art. 19 Entschädigungen

Den Ortsvereinen stehen Turnhalle, Pausenräume, Mehrzweckräume, dusche und Lehrergarderobe, sowie die Aussenanlage für den Normalbetrieb unentgeltlich zur Verfügung.

3. Anlässe

Art. 20 Anmeldung und Reservation

Interessenten für die Benützung der Räume haben dem Koordinator der Hoch-& Tiefbaukommission frühzeitig eine entsprechende Anmeldung einzureichen. Für die Anmeldung ist das offizielle Formular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Die Reservation ist erst mit dem genehmigten Mietvertrag des Koordinators rechtsgültig und umfasst nur die in der Anmeldung beantragten, bzw. im Vertrag bewilligten Räume und Einrichtungen.

Art. 21 Übernahme und Rückgabe

Die Übernahme und Rückgabe von Mobiliar und Räumlichkeiten haben im Beisein des Abwarts oder nach dessen Weisung zu erfolgen. Die Abdeckung des Bodens liegt in der Verantwortung des Abwarts. Die Bestuhlung ist Sache des jeweiligen Benützers.

Art. 22 Ordnung, Dekoration

Die Veranstalter sind selbst besorgt für die Ordnung (gemäss Art. 7) in und ausserhalb des Gebäudes (auch für die Parkordnung) sowie Einrichtung und Bestuhlung gemäss Mietvertrag.

Das Anbringen von Dekorationen bedarf der Bewilligung des Abwarts im Einvernehmen mit dem Koordinator. Sie haben den feuerpolizeilichen Anforderungen zu genügen. Zu ihrer Befestigung dürfen weder Wände noch Decken beschädigt werden. Die Dekorationen sind nach dem Anlass vollständig zu entfernen.

Bei Anlässen mit erhöhter Feuergefahr hat der Veranstalter eine Feuerwache zu stellen.

Art. 23 Bühne, Bühnenbeleuchtung

Arbeiten an Bühne und Bühnenbeleuchtung dürfen nur von verantwortlichen Leitern getätigt werden, die durch den Abwart instruiert worden sind.

Art. 24 Reinigung

Bei Veranstaltungen ist eine Reinigung des Geschirrs und eine saubere Besenreinigung der benützenden Räume, gemäss Weisung des Abwarts, Sache des Veranstalters.

Die Räume sind sofort nach der Veranstaltung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Ausnahmen kann die Hoch-& Tiefbaukommission bewilligen.

Art. 25 Saalwirt

Bei Veranstaltungen mit Konsumation (Abgabe von Speisen oder Getränken) hat der gewählte Saalwirt die Wirtschaft zu führen. Er hat die nötige Wirtebewilligung zu besorgen. Eine Anfrage für einen anderen Saalwirt, muss vom Gemeinderat bewilligt werden.

Art. 26 Stellung des Saalwirtes

Der Saalwirt ist verantwortlich für die Führung der Wirtschaft. Er ist besorgt für die Schlussreinigung und Abgabe von Küche und Office.

Art. 27 Getränke und Lebensmittel

Ortsansässiges Gewerbe ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wünschen und Anregungen des Veranstalters wird durch gemeinsame Absprache Rechnung getragen. Der Getränkeverkauf bei Turnieren und Kursen muss mit dem Saalwirt geregelt werden.

Art. 28 Gebühren

Für die Benützung der Mehrzweckanlage für Anlässe sind Gebühren zu entrichten, die in einem separaten Tarif im Anhang zu diesem Reglement umschrieben sind. Der Benützer erstellt die Abrechnung über den Wirtschaftsbetrieb z. H. des Gemeinderats oder Dritten (Saalerneuerungsfond).

Art. 29 Sonderleistungen

Sonderleistungen, die vom Abwart aufzubringen sind, werden nach Aufwand berechnet (Boden auslegen und entfernen gelten nicht als Sonderleistungen).

Art. 30 Ferien- und Klassenlager

Die Hoch-& Tiefbaukommission regelt die Einquartierung von Ferien- und Klassenlagern von Fall zu Fall.

4. Schlussbestimmungen

Art. 31 Meinungsverschiedenheiten

Alle entscheide der Hoch-& Tiefbaukommission, sowie vom Koordinator, können innert 20 Tagen an den Gemeinderat weiter gezogen werden.

Art. 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Reute AR sofort in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird die Turnhallenordnung vom 6. September 1966 ausser Kraft gesetzt.

9411 Reute, 18. September 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindehauptmann:

Der Gemeindegeschreiber: